

DIE GRUNDSTEUERN IN DER EHEMALIGEN MILITÄRGRENZE

Als König Ferdinand I. a. 1538 den serbischen Kolonisten die oberslavonischen Einöden, ohne Nutzen für die Staatskassa zuwies, ließ er sich nur von militär. Interessen leiten. In der Grenze wurde der König als Grundherr betrachtet. König Ferdinand I. verlieh am 16. VII. 1855 den Sichelburger Uskoken ein Privilegium, welches sie von allen an den Grundstücken haftenden Steuern, dann von Zuschlägen, Zoll und Mautgebühren befreite. Dieses Privilegium, welches sich nur auf die eigenen häuslichen Bedürfnisse bezog (die Einfuhr des Salzes inbegriffen) wurde den Uskoken von Ferdinand II. u. III., Kaiser Karl VI., sowie von den Erzherzogen Ernst und Maximilian bestätigt.

Kaiser Josef II. verzichtet auf alles, was von der Grenze aus Einfluß in die Staatskassa sein konnte. Seine Absicht war die Selbsterhaltung der Regimentsbezirke und die Vereinfachung der Besteuerung, zu erreichen. A. 1787 sollten alle Abgaben auf Grund und Boden umgelegt und in einer Grundtaxe fixiert werden. Eine allgemeine Grundvermessung und Ertragserhebung hätte die Höhe dieser Taxe liefern sollen. Nachdem dies mißlang, wurde a. 1793 eine dreiklassige Grundsteuer eingeführt, welche große Verstimmungen wachrief. Die Grenzer konnten es nicht begreifen, wie man unter den größtenteils schlechten oder nur sehr mittelmäßigen Böden, dreierlei Unterschiede machen könne, und fühlten sich bedrückt.

Das Grenzgrundgesetz vom 3. VIII. 1807 ordnete im § 139 an: Jeder Grenzgrundbesitzer ist verpflichtet einen Geldbetrag, welcher nach der Größe und Benützungsfähigkeit des Grundes und nach dem Maße der anderweitigen Obliegenheiten des Besitzers, ausgemessen wird, an die Grenzkassa zu leiten. § 146 bestimmt: Wenn steuerbarer Grund durch atmosphärische Ereignisse an seiner Kulturfähigkeit abnimmt oder unbenütztbar wird, hat eine Kon-skriptions-Super-Revision stattzufinden.

Laut § 65 des Grenz-Grundgesetzes vom 7. V. 1850 zerfielen in der Militärgrenze die Steuern in direkte und indirekte. Von ersteren war bereits vorstehend die Rede; die indirekten Steuer-gesetze sind infolge der Regulierung vom 5. X. 1854 nach der Ertragfähigkeit des Bodens bemessen worden. Der größte Unterschied bestand zwischen den karlstädter Regimentern und jenen der Saveebene.

• Mit der Provinzialisierung sind neue Vorschriften über die Einhebung und Abfuhr der landesfürstlichen Steuern erlassen.